

Allgemeine-, Liefer- und Verkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Unsere Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferungen an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Unsere Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 24 AGBG.
- (4) Unsere Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen

- (1) Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt oder wir nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich erklärt haben.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ bzw. „ab Lager“ ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils von uns darauf zu entrichtenden Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Der Abzug von Skonto ist nur zulässig, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
- (3) Sofern in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder in sonstiger Weise kein Zahlungsziel eingeräumt ist, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) unmittelbar nach Erhalt der gelieferten Ware zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen gem. § 1333 ABGB in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz Österreichischen Nationalbank ÖNB p. a. zu fordern. Der Besteller ist berechtigt, dass Fehlen eines Schadens oder einen geringen Schaden nachzuweisen. Weitere Schadenersatzansprüche behalten wir uns vor.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ansonsten ist eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ausgeschlossen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Besteller ist nur berechtigt, wenn die gleichen Voraussetzungen erfüllt sind und außerdem sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (5) Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Wechsel und Scheckkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- (6) Sind wir zur Vorleistung verpflichtet und werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, nach denen von einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Kunden auszugehen ist, so können wir nach unserer Wahl entweder Sicherheit binnen einer angemessenen Frist oder Zug- um Zug- Zahlung gegen Auslieferung verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht nach, so sind wir vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Vermutung einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Kunden ist insbesondere gegeben, wenn er Wechsel oder Schecks aus von ihm zu vertretenen Umständen nicht einlöst, oder nach einer Bonitätsprüfung eine Geschäftsbeziehung abgeraten wird.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen und die Einhaltung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, ist die von uns angegebene Lieferzeit stets unverbindlich.
- (2) Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund unvorhergesehener und nicht durch uns zu vertretener Umstände wie Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Mangel am Transportmitteln, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen, nicht rechtzeitige Belieferung durch unseren Lieferanten, führen nicht zu unserem Verzug. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als sechs Monate, so sind wir und der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- (3) Setzt uns der Besteller nach unserem Verzug eine angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung vertragswesentlicher oder von Kardinalpflichten beruhte.
- (4) Die Haftungsbegrenzungen gemäß Absatz (2) und (4) gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (5) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- (6) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in den Zeitpunkt auf den Besteller über in dem dieser an Annahmeverzug gerät.

- (7) Wir die Lieferzeit auf Wunsch des Bestellers verlängert, so können wir den Besteller mit den hieraus folgenden Kosten belasten.
- (8) Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.

§ 5 Montage- und Reparaturleistungen

- (1) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, verstehen sich unsere Preise und Leistungen ausschließlich Montage.
- (2) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, rechen wir Montage nach Zeitaufwand entsprechend unserer Montagepreisliste zzgl. Transport uns Reisekosten ab.
- (3) Teilt der Besteller uns nicht rechtzeitig vor Montagebeginn Gegenteiliges mit, so gelten für die Montage folgende Voraussetzungen:
 - Die Arbeiten werden nicht auf ungesundem oder gefährlichen Gelände ausgeführt;
 - Unser Personal hat die Möglichkeit, in der Nähe des Montageortes angemessene Unterkunft und Verpflegung zu finden;
 - Uns stehen am Montageort rechtzeitig und wenn nicht Gegenteiliges vereinbart ist, unentgeltlich die üblichen zur Montage notwendigen Geräte sowie Gebrauchsmittel, Wasser und Energie in dem zur Montage notwendigen Umfang sowie Hilfspersonal zur Verfügung. Spezielle Geräte, die für die Montage notwendig sind, werden vorbehaltlich entgegenstehender Vereinbarungen von uns gestellt. Auf außergewöhnliche Anforderungen werden wir den Besteller hinweisen;
 - Der Besteller stellt uns in der Nähe des Montageortes, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist, unentgeltlich abschließbare oder bewachte Räume zur Verfügung, in denen der Lieferzustand sowie die Geräte, dass Handwerkszeug und die Kleidungsstücke des Montagepersonals zum Schutz gegen Diebstahl und Beschädigungen untergebracht werden können;
 - Die Montagestelle ist durch den Besteller so vorzubereiten, dass eine Montage ohne Abbau oder Abbrucharbeiten vorgenommen werden kann.
- (4) Kosten, die uns aus dem Fehlen der in Absatz (3) genannten Voraussetzungen erwachsen, fallen dem Besteller zur Last. Ist jedoch eine oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht erfüllt und ist uns deshalb die Durchführung der Montage unzumutbar, so können wir diese unbeschadet der uns zustehenden Rechte ablehnen.
- (5) Für Reparaturleistungen außerhalb unserer Gewährleistungsverpflichtungen gelten die Regelungen der Absätze (2) bis (4) entsprechend. Der Besteller hat uns den Besitz an dem Reparaturgegenstand einzuräumen, sofern dies zur Durchführung der Reparatur notwendig ist. Auf fremde Besitz und Eigentumsrechte hat uns der Besteller hinzuweisen. Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über.
- (6) Nach Abschluss der Montage oder Reparatur und bei mehrtägiger Montage oder Reparatur am Ende eines jeden Arbeitstages hat der Bestellende vom Monteur ausgefüllten Montage- bzw. Reparaturbericht gegenzuzeichnen. Mögliche Einwände oder Vorbehalte gegen den Bericht sind hierbei zu vermerken. Ein Recht zur Verweigerung besteht auch bei Einwänden der vorgenannten Art nicht.

§ 6 Gefahrübergang

- (1) Sofern sich aus der Auftragesbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ bzw. „ab Lager“ vereinbart.
- (2) Auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers werden wir für die Lieferung eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

§ 7 Mängelgewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen - auch im Fall von Werksverträgen - voraus, dass dieser gemäß § 377, 378 UGB den gelieferten Gegenstand untersucht und Mängel ordnungsgemäß rügt. Rügen haben unter spezifizierter Angabe des Mangels schriftlich zu erfolgen.
- (2) Gewichts-, Maßangaben und technische Angaben in Zeichnungen, Prospekten, Abbildungen und sonstigen Unterlagen sind, soweit nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart, unverbindlich und sind insbesondere keine zugesicherten Eigenschaften.
- (3) Soweit ein von uns zu vertretener Mangel einer Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt.
- (4) Sind wir zur Mängelbeseitigung / Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung / Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Preises (Minderung) zu verlangen.
- (5) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstigen Vermögensschäden des Bestellers.
- (6) Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung aus Werksverträgen, kann der Besteller darüber hinaus nur geltend machen, wenn das Werk einen wesentlichen Mangel aufweist, den wir zu vertreten haben und die Gebrauchsfähigkeit des Werkes dadurch erheblich beeinträchtigt wird oder wenn der Mangel aus einem Verstoß gegen anerkannten Regeln der Technik beruht. Auch in diesem Fall haften wir vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen nicht für Schäden, die nicht am Werk selbst entstanden sind, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstigen Vermögensschäden des Bestellers. Die Ersatzpflicht ist auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (7) Soweit nichts anderes vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Fristen sind Verjährungsfristen und gelten auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Eine Garantie übernehmen wir vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen nicht.
- (8) Der Verkauf gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss der Gewährleistung.
- (9) Für probeweise dem Besteller kostenfrei zur Verfügung gestellte Liefergegenstände übernehmen wir keine Haftung, sofern sich aus dem Vertragsverhältnis nicht etwas anders ergibt. Personal für den Probeeinsatz untersteht grundsätzlich dem Besteller. Die Verkehrssicherungspflichten für den Probeeinsatz obliegen ausschließlich dem Besteller.

§ 7a Garantien

- (1) Haben wir in unserer Schriftlichen Auftragsbestätigung oder in sonstiger Weise schriftlich Garantien eingeräumt, so gilt diese, soweit wir nichts anderes schriftlich angegeben Haben, für sechs Monate ab Gefahrenübergabe.
- (2) Zu Garantieleistungen sind wir nicht verpflichtet bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritter, natürlicher Abnutzung, Verschleiß fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneten Betriebsmitteln für Austauschwerkstoffe, bei mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, chemischen, elektronischen oder elektrischen Einflüssen, es sei denn, diese Umstände sind von uns zu vertreten.
- (3) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers bleiben im Fall der Gewähr einer Garantie unberührt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an dem gelieferten Gegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Besteht im Rahmen der Geschäftsverbindung ein Kontokorrentverhältnis, so behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis mit dem Besteller bis zum Ausgleich des anerkannten Saldos vor. Das Eigentum geht bei Übergabe eines Schecks nicht vor endgültiger Gutschrift des Scheckbetrages, bei Übergabe eines Wechsels nicht vor dessen Einlösung auf den Besteller über. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Sache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, sofern wir dies nicht ausdrücklich schriftlich erklärt haben. Nach Rücknahme der gelieferten Sache sind wir zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand immer pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, mag der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, der Durchsetzung unseres Eigentumsanspruchs zu erstatte, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang unter Weitergabe und Wahrung unseres Eigentumsvorbehaltes weiter zu verkaufen (Vorbehaltseigentum); er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs oder Vergleichsverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Soweit zwischen dem Besteller und dessen Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis besteht, bezieht sich die uns vom Besteller im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle des Konkurses des Abnehmers auf den dann vorhandenen Saldoüberschuss.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung des gelieferten Gegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der gelieferte Gegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehenden Sache gilt im übrigen, dass gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Gegenstände.
- (6) Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des gelieferten Gegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der gelieferten Sache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns entstandenen Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt uns.

§ 9 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand ist Linz. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an dem Gericht seines Wohnsitzes oder Sitzes im Zeitpunkt der Bestellung oder im Zeitpunkt der Klage zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort Linz.

§ 10 Anwendbares Recht, Salvatoresche Klausel

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich ausschließlich nach österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (UNCITRAL / CISG).
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.